

Allgemeine Geschäftsbedingungen: Journalismus

1) Anwendbarkeit & Geltung

- a) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB genannt) gelten für alle journalistischen Aufträge, Angebote, Konzepte, Lieferungen und Leistungen (z. B. Texte, Redaktion, Lektorat) der Agentur Bergwerk bzw. von Mag. Uwe Grinzinger (im Folgenden: Agentur bzw. Journalist). Agentur und Journalist erbringen ihre Leistungen für einen Auftraggeber (in der Folge auch: Kunde) ausschließlich auf Grundlage dieser AGB. Die AGB gelten - sofern keine Änderung durch den Journalist bekannt gegeben wird - auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird. Die Bezeichnung „Dritte“ beschreibt Personen bzw. Unternehmen, die innerhalb des jeweiligen Auftrages in keinem Verhältnis zum Journalist stehen.
- b) Ausgenommen von diesen AGB sind Aufträge, Tätigkeiten und Leistungen im Bereich des Fotojournalismus. Für sie gelten die gesonderten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen – Fotografie“.
- c) Mit der Auftragserteilung oder sonstiger Nutzung von Werken des Journalisten erkennt der Auftraggeber die vorliegenden AGB als vereinbart an. Diese AGB gehen allfälligen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder des Mittlers vor. Anderslautenden Geschäftsbedingungen des Auftraggebers wird somit ausdrücklich widersprochen. Abweichende Vereinbarungen können rechtswirksam nur schriftlich getroffen werden.
- d) Änderungen der AGB sind jederzeit möglich. Mit dem Inkrafttreten der vorliegenden AGB verlieren alle vorangegangenen AGB ihre Wirksamkeit. Für die Rechtsbeziehungen mit dem Auftraggeber maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung.
- e) Angebote des Journalisten sind freibleibend und unverbindlich. Ein Auftrag gilt als erteilt, wenn eine schriftliche Bestätigung durch den Auftraggeber beim Journalisten eingegangen ist. Diese Willensbekundung kann auch auf elektronischen Weg, z. B. via E-Mail, durchgeführt werden, der Empfang der willenserklärenden E-Mail muss darüber hinaus bestätigt werden.

2) Nutzungsbewilligung, Urheberrecht

- a) **Urheberrechte:**
Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte an den gelieferten Werken stehen dem Journalisten zu. Sie sind nicht auf den Auftraggeber übertragbar.
- b) **Nutzungsbewilligung:**
Nutzungsbewilligungen (Veröffentlichungsrechte etc.) gelten nur bei ausdrücklicher Vereinbarung als erteilt. In diesem Fall erwirbt der Kunde grundsätzlich eine einfache Werknutzungsbewilligung zur einmaligen Verwendung (nicht exklusiv, nicht ausschließend) des Werkes innerhalb einer definierten Nutzungsdauer. Sofern nicht anders vereinbart, ist diese Bewilligung nicht übertragbar (abtretbar) und gilt ausschließlich für den vereinbarten Verwendungszweck, die vereinbarten Veröffentlichungsmedien, innerhalb der vereinbarten Grenzen (z. B. Auflage, Sprachraum, zeitliche und örtliche Beschränkung) und nicht für Werbezwecke. Anderslautende, davon abweichende Werknutzungsbewilligungen (einschließlich der Verwendung als Archivmaterial) bedürfen der schriftlichen Vereinbarung. Um die Nutzungsbewilligung genau auf die Bedürfnisse des Auftraggebers abstimmen zu können, muss dieser bei der Bestellung, spätestens jedoch vor der Nutzung der journalistischen Leistungen, Medium, Art, Umfang, Dauer und Sprachraum der beabsichtigten Nutzung genau angeben.

Im Zweifelsfall ist der in der Rechnung bzw. im Lieferschein angeführte Nutzungsumfang maßgebend. Jedenfalls erwirbt der Kunde Rechte nur in jenem Ausmaß, wie es dem offengelegten Zweck des Vertrags (erteilten Auftrags) entspricht.

Die Nutzungsbewilligung gilt erst im Fall vollständiger Bezahlung des vereinbarten Honorars und nur dann als erteilt, wenn eine ordnungsgemäße Urheberbezeichnung (siehe Pkt. 2f) erfolgt.

c) Erweiterte Nutzungsrechte:

Der Kunde ist nicht berechtigt, Werke des Journalisten anders als vereinbart zu verwenden. Jede Nutzung, Verwertung, Vervielfältigung, Verbreitung oder Veröffentlichung, die über den entsprechenden vereinbarten Zweck (siehe Pkt. 2b) hinausgeht, bedarf daher der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Journalisten und ist gesondert honorarpflichtig.

Dies gilt insbesondere für:

- die Freigabe des Materials zu Zwecken der Werbung;
- eine Zweitverwertung oder -veröffentlichung, z. B. bei Nachdrucken, Werbemaßnahmen, in Sammelbänden, Prospekten o. ä.;
- jegliche Bearbeitung, Änderung oder Umgestaltung des Werkes, insbesondere von Texten;
- die Weitergabe des Werkes (insbesondere von Texten) im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern.
- Speichern oder Duplizieren von Texten auf Datenträgern aller Art (z. B. CD-ROM, DVD, Festplatten, Arbeitsspeicher, Mikrofilm etc.), soweit dieses nicht nur der technischen Verarbeitung und Verwaltung des Textmaterials gem. Ziff. III 5. AGB dient;
- jegliche Vervielfältigung, Nutzung oder Wiedergabe von Texten auf digitalen Datenträgern, im Internet (inkl. Blogs & Social Media), in Online-Datenbanken oder in anderen elektronischen Archiven – sofern im ursprünglichen Leistungsumfang nicht schon ausdrücklich vereinbart.

d) Exklusivrechte, Sperrfristen:

Ausschließliche Nutzungsrechte, medienbezogene oder räumliche Exklusivrechte oder Sperrfristen müssen gesondert schriftlich vereinbart werden und sind mit einem Aufschlag von mindestens 100 % auf das jeweilige Grundhonorar zu vergüten. Auch bei Übertragung exklusiver (ausschließlicher) Nutzungsrechte ist der Journalist berechtigt, Texte zu Zwecken der Eigenwerbung selbst zu verwenden.

e) Mehrere Veröffentlichungsmedien:

Bei gleichzeitigem Erwerb der Nutzungsbewilligung für Printprodukte und für Veröffentlichungen im Internet (oder für die Aufnahme in digitale Datenbanken) gilt folgendes: Die elektronische Verwendung ist – vorbehaltlich anderweitiger Vereinbarungen – zeitlich begrenzt auf die Veröffentlichungsdauer des entsprechenden bzw. eines vergleichbaren Printobjektes.

f) Herstellerbezeichnung, Urhebervermerk:

Der Kunde darf eine Herstellerbezeichnung bei Texten (Namensnennung des Journalisten, ev. längere Autorenzeile) nicht entfernen. Er ist verpflichtet, Texte so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung mit den Texten elektronisch verknüpft bleibt, sodass sie bei jeder Art von Datenübertragung – z. B. bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Grafiker, Druckerei etc.) – erhalten bleibt und der Journalist als Urheber des Textes klar und eindeutig identifizierbar ist. Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern. Dies gilt insbesondere auch bei der Anfertigung von Kopien von Texten.

Der Kunde ist bei jeder Nutzung (Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung, Wiedergabe auf Bildschirmen oder Projektoren, etc.) verpflichtet, unmittelbar beim Text und diesem zweifelsfrei zuordenbar die vom Journalist vorgegebene Herstellerbezeichnung anzubringen, und zwar deutlich und gut les-/sichtbar. Dies gilt auch dann, wenn der Text nicht mit einer Herstellerbezeichnung versehen ist. Hat der Journalist keine Herstellerbezeichnung vorformuliert, so ist zumindest folgender Copyrightvermerk zu verwenden:

„Text: Uwe Grinzinger, www.agentur-bergwerk.at“

Jedenfalls gilt diese Bestimmung als Anbringung der Herstellerbezeichnung im Sinn des § 74 Abs. 3 UrhG.

Sammelnachweise reichen nur in Ausnahmefällen aus, und nur, sofern sich aus ihnen die zweifelsfreie Zuordnung des Urhebers zum Beitrag entnehmen lässt.

Ein Weglassen der Autoren-Nennung bzw. Herstellerbezeichnung ist nur dann zulässig, wenn dies vorab zwischen Autor und Kunden ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

g) **Textveränderung/-bearbeitung:**

Jede Veränderung von journalistischen Werken (insbesondere Texten und Konzepten), auch in Teilen, bedarf der Information und schriftlichen Zustimmung des Journalisten. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Änderung schon im Vertrag (in der Auftragserteilung) beiderseits vereinbart wurde und dem Journalisten bekannt ist. Ausgenommen davon sind geringfügige nachträgliche Korrekturen und Kürzungen am Text, wie sie sich z. B. im Zuge des Lektorats oder Layout-Prozesses (Seitenumbruch, Spaltenumbruch, ...) üblicherweise ergeben: Sie sind ohne Rückfrage beim Journalisten erlaubt. Alle anderen Änderungen, Kürzungen oder Ergänzungen des Textes, die über dieses übliche Maß hinausgehen, sind ohne Information und ausdrücklicher Zustimmung des Journalisten nicht zulässig.

Der Journalist übernimmt keine Verantwortung für nachträgliche Textbearbeitungen des Auftraggebers und die sich daraus ergebenden Sinnzusammenhänge. Dies gilt insbesondere für Textpassagen, die nachträglich vom Kunden hinzugefügt oder weggelassen werden, oder die durch Bearbeitungen den Sinnzusammenhang verändern. Sollten sich aus der Veränderung der Texte, vorgenommen durch den Kunden, Haftungsansprüche (insbesondere Dritter) ergeben, ist ausschließlich der Kunde dafür verantwortlich. Dies gilt insbesondere für sinnentstellende Verwendungen oder solche zur Herabwürdigung abgebildeter Personen, zur Erniedrigung und Rufschädigung des Journalisten, zum Zwecke unerlaubter und strafbarer Handlungen oder in pornografischem Zusammenhang. Allfällige Schadensersatzpflichten, die sich daraus ergeben, treffen den Kunden. Der Kunde hält in einem solchen Fall die Agentur bzw. den Journalisten von jeglicher Inanspruchnahme durch die verletzten Personen und/oder Dritte frei.

Texte, Teile davon oder einzelne Textpassagen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung des Journalisten nicht in andere Texte aufgenommen, eingebaut oder nachgeahmt werden.

Wurde vom Journalist eine Genehmigung zur Textveränderung erteilt, ist die bearbeitete Version vor jedweder Nutzung, insbesondere Veröffentlichungen aller Art, vom Journalisten schriftlich freizugeben.

h) **Weitergabe der Nutzungsrechte:**

Der Kunde ist nicht berechtigt, die erworbenen Nutzungsrechte ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für andere Konzern- oder Tochterunternehmen. Der Journalist ist berechtigt, für die Zustimmung zur geplanten Drittnutzung ein zusätzliches Honorar zu verlangen.

i) **Website-Inhalte:**

Alle Elemente der Agentur-Website (www.agentur-bergwerk.at), insbesondere Inhalte, Texte und Fotos, sind weltweit urheberrechtlich geschützt. Ohne Zustimmung des Urhebers dürfen daher grundsätzlich weder die gesamte Website noch Teile davon kopiert, übertragen, gespeichert oder zur Veröffentlichung und Verbreitung genutzt werden.

j) **Konzepte und Ideen:**

Werden vom Journalisten vorab (als Vorleistung vor einem Vertragsabschluss) Konzepte und kreative Ideen erarbeitet und präsentiert, verpflichtet sich der potenzielle Kunde, es zu unterlassen, diese Konzepte und Ideen außerhalb eines später abzuschließenden Nutzungsvertrages wirtschaftlich zu verwerten bzw. verwerten zu lassen oder zu nutzen bzw. nutzen zu lassen.

k) **Belegexemplare:**

Im Fall einer Print-Veröffentlichung ist der Kunde verpflichtet, dem Journalisten ein kostenloses Belegexemplar zuzusenden. Bei Veröffentlichung im Internet ist dem Journalisten die entsprechende Web-Adresse (URL) bekannt zu geben. Der Journalist ist berechtigt, Belegexemplare und Vervielfältigungen davon zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden, z. B. bei Referenzhinweisen auf seiner Website.

l) Anstelle des § 75 UrhG gilt die allgemeine Vorschrift des § 42 UrhG.

3) **Überlassenes Textmaterial**

a) **Übermittlung:**

Es gilt der vereinbarte Liefertermin. Texte werden dem Auftraggeber i. d. R. elektronisch (per E-Mail) übermittelt, im Falle von Print-Unterlagen ev. auch per Post.

Der Journalist haftet nicht für Schäden, die beim Auftraggeber im Zusammenhang mit der Nutzung der vom Journalisten angelieferten Dateien eintreten, sei dies durch Computerviren in oder an E-Mails oder vergleichbaren Übermittlungen oder diesen beigelegten Anhängen, in oder in Verbindung mit angelieferten Datenträgern oder aus/in Geräten des Journalisten, die an Anlagen des Auftraggebers angeschlossen sind.

b) **Prüfung:**

Überlassene journalistische Werke (v. a. Texte) sind vom Kunden sofort nach Erhalt auf die Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck zu überprüfen. Reklamationen zu Inhalt, Qualität, etc. der überlassenen Texte sind innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mitzuteilen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht und mängelfrei abgenommen – auch ohne Bestätigung des Auftraggebers.

c) **Verwahrung:**

Der Kunde verpflichtet sich, überlassenes Material (Textdateien, ausgedruckte Unterlagen, ...) sorgsam und pfleglich zu behandeln. Insbesondere hat der Kunde dieses Material so zu verwahren, dass es vor unberechtigten Zugriffen Dritter geschützt ist. Eine Weitergabe an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung des Journalisten nicht gestattet.

Die Werke des Journalisten, insbesondere Textdateien, dürfen nur für die eigenen Zwecke des Auftraggebers und nur für die Dauer des Nutzungsrechts digital archiviert werden. Die Speicherung, Vervielfältigung oder Verbreitung von Texten in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, im Internet (inkl. Blogs und Social Media) oder in Intranets, die nicht nur dem internen Gebrauch des Auftraggebers dienen, sondern auch Dritten zugänglich sind, ist nur mittels gesonderter Vereinbarung zwischen dem Journalisten und dem Auftraggeber gestattet. Das Recht auf eine Sicherheitskopie bleibt hiervon unberührt.

Texte dürfen nicht in einem elektronischen Portal zum Download zur Verfügung gestellt werden.

d) **Rückgabe bzw. Löschen nach Nutzung:**

Zur Verfügung gestelltes Print-Material, Drucksorten o. ä. sind in der gelieferten Form unverzüglich nach der Veröffentlichung oder der vereinbarten Nutzung, spätestens jedoch einen Monat nach dem Lieferdatum, unaufgefordert an den Journalisten zurückzusenden.

Digitale Textdateien sind nach Abschluss der Nutzung vom Auftraggeber grundsätzlich unwiederbringlich zu löschen, die verwendeten Datenträger (z. B. CD-ROM) zu vernichten.

Überlässt der Journalist auf Anforderung des Kunden oder mit dessen Einverständnis Texte, damit dieser prüfen kann, ob eine Nutzung oder Veröffentlichung in Betracht kommt, so hat der Kunde Printprodukte spätestens innerhalb eines Monats nach Erhalt zurückzugeben, sofern auf dem Lieferschein keine andere Frist vermerkt ist. Digitale Daten sind vom Kunden vollständig zu löschen, die Datenträger (z. B. CD-ROM) zu vernichten oder zurückzugeben. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur wirksam, wenn sie vom Journalisten schriftlich bestätigt worden ist.

Die Rücksendung von Unterlagen erfolgt durch den Kunden auf dessen Kosten in branchenüblicher Verpackung. Der Kunde trägt das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung während des Transports bis zum Eingang beim Journalisten.

Zu Verlust und Beschädigung siehe auch Pkt. 7h).

e) **Eigentum:**

Sofern nichts anderes vereinbart ist, bleiben gelieferte Texte im Eigentum des Journalisten.

Dem Auftraggeber wird ein genau definiertes Verwendungsrecht eingeräumt (siehe Pkt. 2b).

Falls davon abweichend vereinbart ist, dass gelieferte Texte ins Eigentum des Kunden übergehen, geschieht dies erst mit vollständiger Bezahlung des Honorars samt Nebenkosten.

4) **Arbeitsgrundsätze, Haftung**

a) Der Kunde ist zur Beachtung publizistischer Grundsätze (Pressekodex o. ä.) verpflichtet.

b) Der Journalist wird erteilte Aufträge sorgfältig ausführen. Er kann die Aufträge auch - zur Gänze oder zum Teil - durch Dritte ausführen lassen. Sofern der Kunde keine schriftlichen Anordnungen trifft, ist der Journalist hinsichtlich der Art der Durchführung des Auftrags frei. Dies gilt insbesondere für Aufbau, Gestaltung und Stil von Texten und die angewendeten journalistischen Mittel. Nachträgliche Reklamationen bezüglich Textgestaltung, journalistischen Mitteln o. ä. sind somit ausgeschlossen. Abweichungen von früheren Lieferungen stellen als solche keinen Mangel dar.

c) Der Journalist liefert nach bestem Wissen und Gewissen sorgfältig recherchierte und formulierte Texte. Sollte ein Text dennoch einmal sprachliche (Rechtschreibung, Grammatik), inhaltliche, rechtliche oder sonstige Mängel enthalten, übernimmt der Journalist keine Verantwortung für daraus erwachsende Konsequenzen, insbesondere nicht für Schadenersatzansprüche. Es ist Aufgabe des Auftraggebers, den Text vor Veröffentlichung noch einem (fachlichen, formalen und grammatikalischen) Lektorat zu unterziehen. Durch diese Überprüfung geht die Haftung für die sachliche, rechtliche und formelle Richtigkeit der Texte auf den Auftraggeber über.

- d) Im Fall der Mangelhaftigkeit steht dem Kunden nur ein Verbesserungsanspruch (Nachbesserung) durch den Journalisten zu. Ist eine Verbesserung unmöglich, kostenmäßig unverhältnismäßig oder wird sie vom Journalisten abgelehnt, steht dem Kunden ein Preisminderungsanspruch hinsichtlich des jeweilig mangelhaften Beitrags zu. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Für unerhebliche Mängel wird nicht gehaftet.
- e) Alle Beanstandungen müssen längstens innerhalb von 2 Wochen nach Lieferung schriftlich und unter Vorlage aller Unterlagen erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Leistung als auftragsgemäß erbracht und mängelfrei abgenommen. Siehe auch Pkt. 3b.
- f) Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Kunden zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Jedenfalls haftet der Journalist nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, nicht aber für Umstände, die nicht in seiner Sphäre oder seinem Aufgaben- und Einflussbereich begründet liegen (z. B. Lieferverzögerungen, weil Informationen, Unterlagen oder Beiträge anderer Beteiligter verspätet geliefert wurden). Die Haftung ist auf eigenes Verschulden und dasjenige seiner Bediensteten beschränkt. Schadenersatzansprüche in Fällen leichter Fahrlässigkeit sind ausgeschlossen. Ebenso haftet der Journalist nicht in Fällen höherer Gewalt, für entgangenen Gewinn, Folge- oder immaterielle Schäden.
- g) Punkt 4f) gilt entsprechend für den Fall des Verlusts oder der Beschädigung von Unterlagen, Vorlagen, Arbeitsmitteln, etc., die vom Auftraggeber übergeben wurden. Wertvollere Gegenstände sind vom Kunden zu versichern.
- h) Ergeben sich im Rahmen eines journalistischen Auftrages Verzögerungen, die nicht im Zuständigkeits- und Einflussbereich des Journalisten begründet liegen (z. B. Lieferverzögerungen, weil Informationen, Unterlagen oder Beiträge anderer Beteiligter verspätet geliefert wurden), so wird der Journalist zwar versuchen, den Auftrag dennoch so rasch wie möglich weiter zu bearbeiten bzw. fertig zu stellen, sobald alle Umstände, die eine sinnvolle Weiterarbeit ermöglichen, gegeben sind. Eine solche Bearbeitung hat sich jedoch auch nach dem Zeitbudget und den sonstigen Verpflichtungen des Journalisten zu richten. Er ist also nicht verpflichtet (z. B. bei Terminkollisionen), den noch nicht abgeschlossenen Auftrag als gegenüber anderen Verpflichtungen vorrangig zu behandeln (und damit letztere zu vernachlässigen) oder gar Verzögerungen durch gesteigerte Eigenleistung wieder „einzuholen“. Sollte eine o. g. Verzögerung im weiteren Produktionsprozess nicht wieder aufgeholt werden können, ermächtigt dies den Kunden keinesfalls zu Honorarminderungen oder gar Rücktritt vom Vertrag.
- i) Besteht der Auftraggeber auf eine gewisse Art der Durchführung, obwohl ihn der Journalist darauf hingewiesen hat, dass er diese als unrichtig oder ungeeignet erachtet, so hat der Auftraggeber dafür die volle Verantwortung im Sinne des § 1168a ABGB zutragen.
- j) Sendungen reisen auf Kosten und Gefahr des Kunden.

5) Ansprüche Dritter

- a) Der Auftraggeber trägt die alleinige presse-, zivil- und strafrechtliche Verantwortung für die Veröffentlichung von Beiträgen. Der Journalist übernimmt daher ohne weitere Abrede keine Gewähr für die Rechte Dritter wegen einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber, wenn diese Dritten in veröffentlichten Beiträgen erwähnt oder abgebildet werden, weiterhin auch keine ausdrückliche oder stillschweigende Gewähr für deren Persönlichkeits-, Marken-, Urheberrechts- und Eigentumsrechte sowie sonstige Ansprüche infolge einer Veröffentlichung durch den Auftraggeber. Das Einholen allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter obliegt also dem Kunden. Dies gilt insbesondere für die Zustimmung abgebildeter oder genannter Personen bei werblicher Nutzung des Materials. Der Kunde hält den Journalisten diesbezüglich zur Gänze schad- und klaglos. Das gilt auch dann, wenn der Auftraggeber die Rechte am Beitrag an Dritte überträgt.
- b) Sollte der Journalist vom Kunden mit der Bearbeitung/Weiterverarbeitung fremder Materialien (Texte, Unterlagen, etc.) beauftragt werden, so versichert der Auftraggeber, dass er hierzu berechtigt ist und stellt den Journalisten von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen.
- c) Der Kunde hat den Journalisten von Ansprüchen Dritter freizustellen, die aus der Unterlassung des Urhebervermerkes oder der Entstellung des Werkes resultieren.

6) Vorzeitige Auflösung

- a) Der Journalist ist berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aus wichtigen Gründen aufzulösen. Von einem wichtigen Grund ist insbesondere dann auszugehen, wenn über das Vermögen des Kunden ein Konkurs oder Ausgleichsverfahren eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird. Oder, wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt bzw. berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser nach Aufforderung des Journalisten weder Vorauszahlungen noch eine taugliche Sicherheit leistet. Ebenso, wenn die Ausführung der Leistung aus Gründen, welche vom Kunden zu vertreten sind, unmöglich oder trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist weiter verzögert wird. Schließlich auch, wenn der Kunde trotz schriftlicher Abmahnung (mit einer Nachfristsetzung von 14 Tagen) fortgesetzt gegen wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verstößt, wie etwa Zahlung eines fällig gestellten Teilbetrages oder Mitwirkungspflichten.

7) Honorar & sonstige Kosten

- a) **Honorar:**
Es gilt das vereinbarte Honorar. Ist vorab kein Honorar vereinbart worden, steht dem Journalisten ein Honorar nach seinen jeweils gültigen bzw. üblichen Honorarsätzen zu; sonst ein angemessenes Honorar (dieses orientiert sich z. B. an den jeweils aktuellen „Gemeinsamen Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen“ oder den Empfehlungen der „Mittelstandsgemeinschaft Freie Journalisten“).
Das Honorar versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe. Mit dem vereinbarten Honorar wird, sofern nicht anders vereinbart, die einmalige Werknutzung zum vereinbarten Zweck abgegolten (siehe Pkt. 2b).
- b) **Unabhängigkeit von der Verwertung:**
Das vereinbarte Honorar ist vom Kunden auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn eine Verwertung bzw. Veröffentlichung des in Auftrag gegebenen und gelieferten Werkes unterbleibt oder von der Entscheidung Dritter abhängt.
- c) **Vorschüsse:**
Der Journalist ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes bei Bedarf Vorschüsse zu verlangen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- d) **Sonstige Kosten:**
Sofern nicht ein Pauschalhonorar vereinbart ist, sind Material- und sonstige Kosten, die durch den Auftrag anfallen (z. B. Reise und Aufenthaltsspesen, Kosten für Interview-Konferenzschaltungen, etc.), nicht im Honorar enthalten und daher gegen entsprechenden Nachweis gesondert zu bezahlen – auch, wenn die Beschaffung dieser Materialien durch den Journalisten erfolgt. Eine entsprechende schriftliche Regelung mit dem Auftraggeber ist vorab anzustreben.
- e) **Änderungen, Mehraufwand:**
Mehraufwand und Änderungen, die im Zuge der Durchführung der Arbeiten vom Kunden gewünscht werden, gehen zu dessen Lasten. Dies gilt z. B. dann, wenn der Kunde nachträglich – insbesondere nach Redaktionsschluss, also bei einem dann i. d. R. bereits ausformulierten Text in der vereinbarten Zeichenanzahl – eine Textkorrektur verlangt (z. B. die Aufnahme neuer Inhalte in den Text). Der Kunde trägt also den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom Journalisten wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
Nachträgliche Kürzungen des Textes durch den Auftraggeber schmälern den Honoraranspruch des Journalisten nicht. Der Journalist hat stattdessen Anspruch auf das vereinbarte Honorar in voller Höhe (Pauschalhonorar oder Zeichenhonorar entsprechend der tatsächlich gelieferten Textlänge) – egal, in welcher Länge der Text schließlich veröffentlicht bzw. verwendet wird.
- f) **Konzeption, Organisation, Koordination:**
Konzeptionelle Leistungen (Beratung, o. ä.) sind, sofern nicht anders vereinbart, im Grundhonorar nicht enthalten. Dasselbe gilt für einen überdurchschnittlichen organisatorischen Aufwand oder einen solchen Besprechungsaufwand.
- g) **Rücktritt:**
Nimmt der Kunde – aus welchen Gründen immer – von der Durchführung des erteilten Auftrags Abstand, steht dem Journalist ein Honorar für alle bis zum Kündigungszeitpunkt erbrachten Teilleistungen zuzüglich aller tatsächlich angefallenen Nebenkosten zu, mindestens jedoch 75 % des vereinbarten Honorars. Ist das Werk zum Zeitpunkt des Rücktritts des Kunden bereits fertiggestellt, steht dem Journalist das vereinbarte Honorar in voller Höhe zu. Es gilt dann Pkt. 7b).

Mit der Bezahlung des Honorars erwirbt der Kunde keinerlei Nutzungsrechte an den bereits erbrachten Arbeiten; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich dem Journalisten zurückzustellen.

h) **Schadenersatz & Zuschläge bei Zuwiderhandlung/Vertragsverletzung:**

Der Journalist ist berechtigt, bei nicht genehmigter oder gemeldeter Nutzung, Wiedergabe oder Weitergabe journalistischer Werke (insbesondere von Texten) für jeden Einzelfall einen Aufschlag in Höhe von 200% auf das Nutzungshonorar zu verrechnen, vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüche. Gleiches gilt für die weitere Verwendung der Werke nach Ablauf der eingeräumten Nutzungsdauer.

Bei unterlassenem, unvollständigem, falschem oder nicht zuordnungsfähigem Urhebervermerk (siehe Pkt. 2f) ist ein Zuschlag in Höhe von 100 % auf das vereinbarte bzw. übliche Nutzungshonorar zu zahlen, vorbehaltlich weitergehender Schadenersatzansprüche.

Wurde vorab kein Honorar vereinbart, wird als Berechnungsgrundlage ein branchenübliches Nutzungshonorar herangezogen (z. B. die jeweils aktuellen „Gemeinsamen Vergütungsregeln für freie hauptberufliche Journalistinnen und Journalisten an Tageszeitungen“ oder die Empfehlungen der „Mittelstandsgemeinschaft Freie Journalisten“). Auf dieser Grundlage werden dann die fälligen Zuschläge berechnet.

Unbeschadet aller gesetzlichen Ansprüche nach den §§ 81ff und 91ff UrhG gilt im Fall der Verletzung der Urheber- und/oder Leistungsschutzrechte an den vertragsgegenständlichen Werken folgendes: Die Ansprüche nach § 87 UrhG stehen unabhängig von einem Verschulden zu. Im Fall der Verletzung des Rechts auf Herstellerbezeichnung steht als immaterieller Schaden (§ 87 Abs. 2 UrhG), vorbehaltlich eines hinzukommenden Vermögensschadens (§ 87 Abs. 1 UrhG), zumindest ein Betrag in der Höhe des angemessenen Entgelts (§86 UrhG) zu. Der Auskunftsanspruch nach § 87a Abs. 1 UrhG gilt auch für den Beseitigungsanspruch.

Gehen Unterlagen, Texte o. ä. im Risikobereich des Auftraggebers verloren oder werden diese in einem Zustand zurückgegeben, der eine weitere Verwendung nach den üblichen Gepflogenheiten ausschließt, so hat der Auftraggeber Schadenersatz zu leisten.

Allein durch die Leistung von Schadenersatz und/oder die Zahlung von Strafzuschlägen erwirbt der Kunde weder Eigentum noch Nutzungsrechte am journalistischen Werk.

- i) Gewährte Preise und Konditionen berechtigen nicht zu der Annahme, dass diese auch in Zukunft unbestätigt gelten.

8) Zahlung

a) **Fälligkeit:**

Sofern nichts anderes vereinbart wird, sind die gelegten Rechnungen längstens binnen zwei Wochen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig. Die Rechnungen sind ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar.

Wurde abweichend von der oben genannten Regelung die Rechnungszahlung bei Veröffentlichung/Verwendung vereinbart und verschiebt sich diese Veröffentlichung/Verwendung aus Gründen, die nicht im Verantwortungs- und Einflussbereich des Journalisten liegen, so ist die Rechnung vom Kunden spätestens zu jenem Veröffentlichungs-/Verwendungstermin zu zahlen, der ursprünglich geplant gewesen wäre. Eine Verzögerung beim Verwendungszeitpunkt darf also nicht zu finanziellen Lasten des Journalisten gehen.

b) **Teilrechnungen:**

Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Journalist berechtigt, nach Lieferung jeder Einzelleistung eine Rechnung zu legen.

c) **Zahlungsverzug:**

Soweit nichts anderes vereinbart wird, tritt spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Rechnungserhalt der Verzug ein. Bei Zahlungsverzug ist der Journalist - unbeschadet übersteigender Schadenersatzansprüche - berechtigt, Mahnspesen und Verzugszinsen zu verrechnen. Der Journalist behält sich ausdrücklich vor, nach erfolgloser Mahnung Inkassoinstitute bzw. Rechtsanwälte mit dem Einbringen von Forderungen zu beauftragen. Die dafür anfallenden Kosten - auch für außergerichtliche anwaltliche Intervention - gehen zu Lasten des Kunden.

- d) Der Vertragspartner verzichtet auf die Möglichkeit der Aufrechnung.

9) Datenschutz

- a) Der Kunde erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass der Journalist die von ihm bekanntgegebenen Daten (z. B. Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail, Bankdaten) für Zwecke der Vertragserfüllung und Betreuung automationsunterstützt ermittelt, speichert und verarbeitet. Diese Daten werden vom Journalist vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben – es sei denn, der Kunde stimmt dem ausdrücklich zu.

10) Schlussbestimmungen

- a) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Betriebssitz des Journalisten. Im Fall der Verlegung des Betriebssitzes können Klagen am alten und am neuen Betriebssitz anhängig gemacht werden.
- b) Diese AGB – und alle Aufträge und Geschäfte des Journalisten, in denen die AGB Bestandteil werden – unterliegen, auch bei Lieferungen ins Ausland, österreichischem Recht, das auch dem internationalen Kaufrecht vorgeht.
- c) Eine etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Gültigkeit der übrigen AGB-Bestimmungen. Eine etwaig ungültige Bestimmung wird durch eine sinnentsprechende wirksame Bestimmung ersetzt, die der angestrebten Regelung wirtschaftlich und juristisch am nächsten kommt.
- d) Allfällige Regressforderungen, die Kunden oder Dritte aus dem Titel der Produkthaftung im Sinne des PHG gegen den Journalisten richten, sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Journalisten verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.
- e) Schad- und Klagloshaltung umfassen auch die Kosten außergerichtlicher Rechtsverteidigung.
- f) Soweit in diesen AGB auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.
- g) Nebenabreden zum Vertrag oder zu diesen AGB bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Uwe Grinzinger, Agentur Bergwerk
Koppl, 25. 09. 2015